

Fragen und Antworten zu Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 für Beamtinnen und Beamte

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 11.03.2020 wurde das Infektionsgeschehen von SARS-CoV-2 von der WHO als Pandemie erklärt, spätestens seitdem sind die Auswirkungen auf den Dienstablauf in vielen Bereichen schon deutlich spürbar und sichtbar. Beamtinnen und Beamte sind auch selbst in vielerlei Hinsicht Betroffene. Nachstehende Hinweise sollen etwas durch den Alltag helfen.

Wer schützt die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten?

Beamtinnen und Beamte sind Beschäftigte im Sinne von § 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Die Dienststelle / der Arbeitgeber ist gem. §§ 3 und 4 ArbSchG verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen. Die Personalräte haben über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen mitzubestimmen und somit das Recht, auf die Dienststellen einzuwirken, damit hinreichende und vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergriffen werden. Bei SARS-CoV-2 sind es Tröpfchen- und Schmierinfektionen, die ein berufsbedingtes Risiko darstellen, daher müssen Personalvertretungen insbesondere auf Hygienemaßnahmen und dort wo es notwendig ist, auf die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung achten.

Gilt etwas Besonderes in Bereichen mit Publikumsverkehr oder im Außendienst?

Beamtinnen und Beamte bei Feuerwehren, Rettungsdiensten, Gesundheitsämtern, Ordnungsbehörden und Bereichen mit erheblichem Publikumsverkehr sind möglichst besonders und durch umfangreiche und geeignete Maßnahmen zu schützen. So haben z.B. die Beschäftigten im Rettungsdienst und der Notaufnahme bei Tätigkeiten am Patienten

- Schutzkittel,
- partikelfiltrierende Halbmasken mindestens der Klasse FFP2 oder FFP3 (z. B. für Tätigkeiten an Patienten, die stark husten oder zum Husten provoziert werden),
- Einmalhandschuhe und
- ggf. Schutzbrille

zu tragen. Falls es der Gesundheitszustand des Patienten zulässt, sollte er mit einem MNS (Mund-Nase-Schutz) versorgt werden.

Beamtinnen und Beamte mit Vorerkrankungen / besondere Risikogruppen

Beamtinnen und Beamte, die aufgrund von Vorerkrankungen, dem Alter oder ihrer persönlichen Situation besonders gefährdet sind, sollten in Absprache mit der Dienststellenleitung und dem Personalrat aus dem unmittelbaren Publikumskontakt herausgenommen oder durch zusätzliche Maßnahmen geschützt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahme hilfreich ist.

Wie verhalte ich mich, wenn ich Sorge vor einer Ansteckung habe?

Beamtinnen und Beamte können den Dienst nicht mit der Begründung einer besonderen gesundheitlichen Gefahr ablehnen. Sie haben aber das Recht und die Pflicht, die Dienststelle auf die besonderen Gefahren hinzuweisen und alle machbaren und notwendigen Hilfen einzufordern.

Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder auf Grund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

In diesem Fall ist der Dienstvorgesetzte unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen die auf Krankheit beruhende Dienstunfähigkeit nachzuweisen.

Kann eine CoVid19-Erkrankung ein Dienstunfall sein?

Zunächst einmal: ganz gleich, ob man sich im dienstlichen oder im privaten Umfeld eine Corona-Infektion zuzieht und hieraus u.U. eine Erkrankung entsteht, löst dies Ansprüche auf Krankenversorgung, Entgeltfortzahlung und bei einer durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne Entschädigungsansprüche aus.

Bewirkt die Erkrankung eine dauerhafte, mindestens länger als sechs Monate andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung oder gar den Tod der Beamt*in, kann eine Dienstbeschädigung vorliegen. Eine Dienstbeschädigung knüpft an einen körperlichen Unfall im Dienst an; auch eine Corona-Infektion kann ein derartiges körperliches Ereignis sein. Weiter muss ein „doppelter kausaler Zusammenhang“ zwischen dem Unfall und der gesundheitlichen Beeinträchtigung vorliegen: Erstens werden als Dienstbeschädigung nicht alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen anerkannt, die zeitlich nach dem Dienstunfall auftreten, sondern nur diejenigen, die durch den Unfall verursacht sind. Zweitens darf es keine anderen (zum Unfall konkurrierenden) Ursachen für die gesundheitliche Beeinträchtigung geben.

Für die Corona-Situation bedeutet: Eine Corona-Infektion kann man sich überall zuziehen, auch im privaten Bereich. Es wird deshalb schwierig werden, den Nachweis zu führen, dass man sich die Infektion gerade im Dienst zugezogen hat und also eine Dienstbeschädigung vorliegt. Hier muss man zwei Situationen unterscheiden:

- hat man im Dienst allgemeinen Umgang mit Menschen, wird man beweisen müssen, dass man sich die Infektion durch einen bestimmten Kontakt mit einem bestimmten Menschen zugezogen hat („Infektionskette“) –und das nicht im privaten Bereich geschehen ist. Das wird im Allgemeinen fast unmöglich sein;
- hat man aber im Dienst regelmäßig Kontakt mit einem Kreis von Menschen, die bekanntermaßen mit Corona infiziert sind, wird es ausreichen, dass man sich „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ im Dienst infiziert hat.

Der Nachweis, dass man sich „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ im Dienst infiziert hat, setzt voraus, setzt voraus, dass man zu seiner Diensttätigkeit und seinen privaten Tätigkeiten auch Monate oder Jahre später noch Aussagen treffen kann.

Nachweis führen

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat nicht nur bei krebserregenden Substanzen, sondern auch bei Biostoffen – und das ist nicht nur SARS-CoV-2 - eine Dokumentationspflicht.

Nach § 7 Abs. 3 BioStoffV hat der Arbeitgeber/Dienstherr die Dokumentationspflicht, die Archivierungspflicht und die Aushändigungspflicht. In dem Verzeichnis sind die Art der Tätigkeiten und die vorkommenden Biostoffe sowie aufgetretene Unfälle und Betriebsstörungen anzugeben. Es ist personenbezogen für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren.

Betriebs- und Personalräte sind aufgefordert, auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu dringen, sie haben bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Regel Mitbestimmungsrechte und zum Teil auch Initiativrechte.

Eine Dokumentation durch den Arbeitgeber/Dienstherrn ist besser und beweiskräftiger als eine Selbstaufschreibung durch Beschäftigte.

Trotzdem sollte, wer als Beamtin oder Beamter im Umgang mit Corona-infizierten Menschen eingesetzt wird, ein Tagebuch über seine dienstlichen und privaten Tätigkeiten (auch am Wochenende!) führen, damit er ggf. nachweisen kann, dass er sich die Infektion in seiner dienstlichen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich zugezogen hat.

Durch eine ausreichende Dokumentation kann z.B. bei einer Erkrankung leichter der Nachweis geführt werden, dass eine Berufskrankheit vorliegt.

Kann die Dienststellenleitung die Schließung ganzer Bereiche anordnen?

Die Dienststellenleitungen können die Schließung ganzer Dienststellen oder von Teilen der Dienststelle anordnen oder einzelne Beamt*innen oder Gruppen von Beschäftigten nach Hause schicken. Es kann angeordnet werden, dass da wo es möglich ist, die Arbeit als Telearbeit fortgesetzt wird. Die Besoldung ist in beiden Fällen weiterzuzahlen.

Anordnung der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt

In diesem Fall ist die Dienststelle über die Anordnung des Gesundheitsamtes umgehend unter Vorlage der Anordnung zu informieren. Die Besoldung wird für die Dauer der Quarantäne weitergezahlt (§56 IfsG). Die Dienststelle kann sich die Kosten gem. §56 IfsG erstatten lassen.

Arbeitszeit

An der für die Beamtinnen und Beamten gültigen Arbeitszeit ändert sich nichts. Es kann aber sinnvoll sein, abweichende Beginn- und Endzeiten für einzelne Beamte oder ganze Gruppen in den Dienststellen festzulegen, um angemessen auf die Besonderheiten der Situation zu reagieren. So kann ggf. Eltern von Schul- bzw. Kindergartenkindern geholfen werden, wenn dadurch die Betreuung gesichert werden kann. Es können möglicherweise Abläufe in der Dienststelle trotz Personalausfällen noch aufrechterhalten werden. Dies ist nur in Absprache mit der Dienststelle und mit Zustimmung der Personalvertretung möglich. Im Übrigen findet das Arbeitszeitgesetz keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte.

Telearbeit

Telearbeit kann helfen, den Dienstbetrieb weiter aufrecht zu erhalten und Beamtinnen und Beamte vor einer Infektion zu schützen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben oder schnell organisierbar sind.

Sie muss von der Dienststelle genehmigt werden, die Personalvertretung ist zu beteiligen. Die Datenschutzregelungen sind einzuhalten, die Arbeitszeiten müssen vorher geklärt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes wird Mehrarbeit erforderlich

Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Dienststelle Mehrarbeit anordnen bzw. sie genehmigen. Grundsätzlich sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, der Anordnung Folge zu leisten.

Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren, in Landesgesetzen bestehen z.T. andere Bemessungszeiträume. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte eine Vergütung erhalten. Zwingend sind die dienstlichen Verhältnisse nur, wenn sie nicht auf andere Weise bewältigt werden können, etwa durch die Einstellung von Personal, freiwillige Übernahme von Mehrarbeit oder durch Umstrukturierung der Aufgabenbereiche. Beispiele für eine zwingende Situation sind

- Übernahme neuer Aufgabenbereiche durch die Dienststelle bis zum Abschluss der Einarbeitung neuer Beschäftigter
- Vorübergehender erheblicher Arbeitsanfall (z.B. Feiertagsverkehr bei Post und Bahn)
- Einsatz von Polizeibeamten bei außergewöhnlichen Einsätzen (z.B. G7-Gipfel)
- Katastropheneinsätze
- Einsätze im Spannungs- und Verteidigungsfall

Schließung der Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung

Mitte März hatte das Bundesinnenministerium in einem Rundschreiben mitgeteilt, unter welchen Bedingungen Beamt*innen und Tarifbeschäftigte des Bundes bezahlten Sonderurlaub für die Betreuung ihrer Kinder bekommen können. Die Regelung gilt befristet bis zum 9. April 2020. Das Ministerium hat sie jetzt ergänzt und eine neue Regelung für die Zeit ab dem 10. April 2020 getroffen. Angehörige beider Statusgruppen können Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung von bis zu 20 Arbeitstagen bekommen. Für Landesbeamte bestehen je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen auf der Rechtsgrundlage der entsprechenden Urlaubs- bzw. Sonderurlaubsverordnungen.

Betreuung eines erkrankten Familienangehörigen

Wenn ein Familienangehöriger kurzfristig erkrankt und keine andere Person zur Pflege zur Verfügung steht, können Beamte Arbeitsbefreiung bzw. Sonderurlaub beantragen. Eine Übersicht über die entsprechenden Regelungen findet sich hier:

<https://www.dgb.de/themen/++co++46da5c24-d46c-11e4-a644-52540023ef1a>

Schwangerschaft

Es kann sein, dass der behandelnde Arzt ein Beschäftigungsverbot ausspricht um Gefahren von Mutter und Kind fernzuhalten. In diesem Fall wird die Besoldung für die Dauer des Beschäftigungsverbotes fortgezahlt.

Muss ich der Dienststelle melden, dass jemand aus der Familie oder dem Kontaktkreis an CoViD19 erkrankt ist?

Die Dienststellenleitungen können zum Schutz aller Beschäftigten anordnen, dass die Erkrankung von Familienangehörigen oder Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld an CoViD19 mitgeteilt werden muss. Die Meldung erfolgt dann an die jeweils in der Aufforderung benannte Stelle.

Wer muss die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz erfüllen?

Gem. §6 Abs.1 Ziff.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) sind im Rahmen der epidemiologischen Überwachung kranke Personen und solche, bei denen der Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen besteht, namentlich den Gesundheitsämtern zu melden. Die Meldepflicht nach §6 Abs.1 Ziff.1 und §7 Abs.1 Ziff.1 des IfsG wurde zum 1.2.2020 auf das Corona-Virus (2019-nCoV) ausgedehnt.

Zur Meldung von erkrankten Personen und Verdachtsfällen gem. §8 IfsG verpflichtet sind Ärzte, Krankenhäuser, Einrichtungen der Krankenhauslaboratorien, Einrichtungen mit Infektionserregerdiagnostik u. ä..

Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not-und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde (§8 Abs. 2, Satz 1 IfsG).

Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes werden nur gelingen, wenn auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Ansteckung möglichst gut geschützt werden.

Haftungsausschluss: Diese Hinweise spiegeln den gegenwärtigen Stand wieder und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Rechtslage kann sich ggf. sehr schnell ändern. Sie sind daher nicht als verbindlicher rechtlicher Rat anzusehen. Eine Haftung ist daher ausgeschlossen. Bitten wenden Sie sich bei Fragen an die örtlichen Gewerkschaftssekretär*innen.